

Hampe in Bremen.

Schmidt, M. H., Op. 8. Drei deutsche Lieder f. eine Stimme mit Pfte. 15 Ngl.

E. Haslinger's Wittve & Sohn in Wien.

Strauss, J., Op. 189. Die Vortänzer, Walzer f. Orch. 2 fl. 45 kr. — f. 3 Violinen und Bass 1 fl. — f. Violine 20 kr. — f. Flöte 20 kr. — f. Csakan 20 kr. — f. Guitarre 30 kr. — f. Violine u. Pfte. 45 kr. — f. Flöte u. Pfte. 45 kr. — f. Pfte. zu 4 Hdn. 1 fl. 15 kr. — f. Pfte. 45 kr. — f. Pfte. im leichten Styl. 30 kr.

Körner in Erfurt.

Körner, G. W., Musikalische Aehrenlese. Auswahl der besten und effectvollsten Orgelfugen. Bd. 5—8. Subscr.-Pr. à 20 Ngl.

Scheffler in Breslau.

Hesse, A., Op. 79. Romance sans Paroles et Nocturne p. Pfte. 15 Ngl. — Op. 79b. Romance sans Paroles p. Viol. av. Pfte. 12½ Ngl. Wodnicki, T., Op. 6. Pensée, Mélodie p. Pfte. 7½ Ngl.

Zauberth & Co. in Hamburg.

Canthal, A. M., Op. 96. Humoristische Rundschau, ein musikalisches Zeitgemälde in Form eines Potpourri in 14 Scenen, für Orch. 8 fl., f. Pfte. 1 fl. 7½ Ngl. — Op. 115. Der kleine Tambour. Marsch f. Pfte. 5 Ngl. Chwatal, F. X., Op. 34. Variat. agréables et non diff. sur le Galop vénétien de Strauss p. Pfte. 15 Ngl. Fessa, A., Op. 55 No. 1. „Verschwiegen.“ Lied f. Sopran od. Ten. 10 Ngl., für Alt od. Bariton m. Pfte. 10 Ngl. Krug, G., Op. 11. Zweites Quartett, Introd. u. Fuge f. Pfte., Violine, Viola und Vclle. 1 fl. 15 Ngl. Mayer, C., Op. 85. Capriccio en Forme de Valse p. Pfte. 15 Ngl. Nowakowski, J., Op. 16. 4 Cantilènes sans Paroles p. Pfte. 15 Ngl. Spohr, L., Op. 130. Zweites Quintett f. Pfte., 2 Violinen, Viola und Vclle. 4 fl. 15 Ngl. Sponholtz, A. H., Op. 4. „Klänge des Frohsinns.“ Bouquet de huit Amusements en Forme de Danses p. Pfte. 15 Ngl. — Op. 21. Der Bandit. Ballade v. Heski, f. Bariton od. Bass m. Pfte. 10 Ngl. Vieuxtemps, H., Op. 7. Romances sans Paroles, p. Violon av. Pfte. Cah. 1. 1 fl. 5 Ngl. Vollweiler, C., Op. 12. Tarantelle No. 2. p. Pfte. 15 Ngl.

Nichtamtlicher Theil.

Der Preussisch-Englische Vertrag.

I.

Die Stimmen über dieses Actenstück sind so vielfach und mannichfaltig, daß schon darin eine Rechtfertigung liegt für Jeden, welcher dabei interessiert ist, auch sein Urtheil darüber abzugeben.

Gegenseitige Anerkennung des Autor-Rechts ist ein so schönes und wichtiges Zeichen fortschreitender Cultur, daß man dagegen die Frage gar nicht erheben soll, wer dabei gewinnt oder verliert. Ich glaube, jeder deutsche Staat sollte aussprechen, daß er jedem Ausländer, welcher erklärt, daß er in Deutschland Recht geben und Recht nehmen wolle, und welcher dies dadurch bekrundet, daß er entweder eine deutsche Firma mit auf den Titel setzt, oder irgend einen in Deutschland Ansässigen für sich dazu bevollmächtigt, den Schutz gewähren wolle, welchen Deutsche in Deutschland in dieser Hinsicht genießen, ganz abgesehen davon, ob andere Staaten Reciprocity gewähren. Damit wäre das sittliche Princip am reinsten gewahrt, ohne einen Vertrag, welchem der Vorwurf gemacht wird, daß er in den gegenseitigen Leistungen und Zusagen nicht auf dem Princip der Billigkeit beruhe.

Schließt eine Regierung aber einen Vertrag, der eine Gegenseitigkeit begründen soll, so erfordert es die National-Ehre, daß diese Gegenseitigkeit auch eine wirkliche und wahrhaftige sei.

Da muß es erlaubt sein, ganz scharf aufzupassen und genau abzuwägen; — der Rechts-Idee braucht man dabei nichts zu vergeben.

Die Ungleichheit in den Leistungen kann darin liegen:

1) Daß der Schutz des Autor-Rechts in England nicht derselbe vollständige ist, wie in Deutschland (dies läßt sich von mir nicht behaupten und nicht widerlegen, weil mir das Material — die Englischen Gesetze nicht zur Hand sind. Manche Fragen in dem begonnenen Streit scheinen überhaupt nur deshalb aufgeworfen zu sein, weil diese Grundlage, die Gesetze, nicht hinreichend bekannt sind). — Dieser Punkt verdient die genaueste Untersuchung. Ist der Schutz, welchen England dem Autor-Recht gewährt, nicht gleich mit dem, welchen England in Deutschland finden wird, so erklärt man: „mit dir mache ich keinen Vertrag, bis du deine Gesetze verbessert hast,“ und ich meine, damit dient man dem sittlichen Princip und der Rechts-Idee mehr und besser, als wenn man einen Vertrag macht, der Rechts-Gleichheit vorgiebt, aber nicht enthält.

2) Daß die Zölle, welche nebenbei auch im Vertrag geregelt wur-

den, nicht gleich sind. — Sie sind es nicht, das ist Thatsache, und uns liegt es nicht ob, die Gründe für diese Ungleichheit aufzusuchen; genug die Ungleichheit besteht, und wenn deutsche Bücher in England höhern Zoll bezahlen müssen, als englische in Deutschland, so ist es für das Geschäft ganz gleichgültig, ob das von der Englischen Papier-Accise kommt, oder sonst woher.

Es ist eines Deutschen Staats nicht würdig, ein solch unbilliges Verhältniß durch einen förmlichen Vertrag gutzuheißen.

3) Der im Vertrag festgesetzte (gegen früher allerdings ermäßigte) Englische Bücher-Zoll gilt aber nur für die 3 vereinigten Königreiche selbst, nicht für die Englischen Colonien: für die Ausfuhr nach diesen bleiben die höheren älteren Zollsätze unverändert bestehen!

Diesen Punkt hat meines Wissens noch keiner der Gegner des Vertrags erwähnt, und er ist so wichtig, schon weil er evident zeigt, in welchem Sinne England den Abschluß des Vertrags betrieben hat! Der Colonien ist im ganzen Vertrage nicht Erwähnung gethan und wir fragen jeden Kenner Englischer Gesetze und Verhältnisse, ob nicht der Vertrag nur für Großbritannien und Irland gilt.

Wer aus Deutschland ein Geschäft mit Büchern nach Ostindien oder Canada machen will, muß also entweder den enormen bisherigen Englischen Zoll (nicht den im Vertrage schon etwas ermäßigten) bezahlen, oder er muß sich eines Englischen Hauses für das Geschäft bedienen, hängt also dann von den Interessen, der Thätigkeit, Rechtlichkeit und Geschäftskennntnis dieses Englischen Freundes ab. —

Diese Erwägungen führen mich zu folgendem Schluß:

A) Die deutschen Staaten mögen dem Autor-Recht die breiteste, beste Grundlage geben; — sie mögen es schützen, ohne auch nur nach der Nationalität des Inhabers zu fragen: wir werden dies nur loben!

B) Ein anderes ist's, einen Vertrag zu machen. — Im Privat-Verkehr, wie im Verkehr der Völker gilt die gleiche Regel: ein Vertrag ist nur dann zweckmäßig, nur dann ehrenhaft, nur dann klug, wenn beide Partheien Leistungen zusagen, welche sich — wenigstens nach ihrer eigenen Schätzung, gleich sind.

Ob der Englische Schutz für Autor- und Verlagsrechte dem Deutschen gleich steht, muß noch genauer untersucht und erörtert werden, als bisher. (Die Mehrzahl derer, welche ganz wesentliche Interessen dabei haben, wissen wenig von den Englischen Gesetzen; — das ist curios; aber es ist so — das müssen wir offen gestehen).